

Satzungsentwurf

für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO

Präambel

Die Gemeinden, Städte und (Land-) Kreise, die bisher direkt oder durch die Samenwerkingsverbänden Regio Achterhoek und Regio Twente im EUREGIO-Gebiet zusammenarbeiten, wollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf regionaler und örtlicher Ebene künftig bestmöglich fördern, verwirklichen und verstärken. Da ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband die Verwirklichung dieser Zielsetzungen nachhaltig stärkt, strebt der EUREGIO e.V. danach, seine Aufgaben auf eine öffentlich-rechtliche Basis zu stellen.

Zu diesem Zweck wollen die bislang in Form eines eingetragenen Vereins nach deutschem Recht (EUREGIO e.V.) zusammengeschlossenen Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts nunmehr als öffentlich-rechtlicher Zweckverband gemäß dem Abkommen zwischen dem Land Nordrhein Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23.05.1991 (Abkommen, GV. NW. 5. 530/SGV. NW. 101), sogenanntes Anholter Abkommen, kooperieren.

Insbesondere werden sie alle Maßnahmen zur Festigung und Entwicklung der nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen (Teil)Regionen auf beiden Seiten der Grenze abstimmen, sowie geeignete Vereinbarungen zur Lösung der in diesem Bereich auftretenden Probleme treffen zum Nutzen der Bürger, Betriebe, gesellschaftlichen Gruppierungen und Einrichtungen beiderseits der Grenze.

Artikel 1

Rechtsform

1. Die EUREGIO ist ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband im Sinne des Art. 3 des Anholter Abkommens.
2. Der Sitz der EUREGIO ist in Gronau / Westf.
3. Gemäß Art. 3 Abs. 3 des Abkommens gilt für die EUREGIO deutsches Recht, insbesondere das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202).

Artikel 2

Name

Der Zweckverband gibt sich den Namen EUREGIO.

Unter dem Namen EUREGIO schließen sich deutsche und niederländische Gemeinden, Städte, (Land-) Kreise und Waterschappen zusammen.

Artikel 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Städte, Gemeinden, (Land-) Kreise und Waterschappen, die Mitglied sind (s. Anlage).

Artikel 4

Ziele und Aufgaben

- (1) Die EUREGIO hat die Aufgabe, die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren.
- (2) Die EUREGIO kann Aktivitäten entwickeln, Programme sowie Projekte erarbeiten und durchführen, finanzielle Mittel beantragen, entgegennehmen, darüber verfügen und sie an Dritte weitergeben.
- (3) Die EUREGIO ist für ihre Mitglieder in deren Interesse und ausschließlich grenzüberschreitend

tätig mit dem Ziel, ihre Gesamtinteressen gegenüber internationalen, nationalen und anderen Institutionen wahrzunehmen.

- (4) Die EUREGIO fördert die grenzüberschreitende Abstimmung und Koordinierung zwischen öffentlich-rechtlichen Instanzen, Behörden und gesellschaftlichen Gruppierungen.
- (5) Die EUREGIO berät Mitglieder, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Verbände, Behörden und andere Institutionen in grenzüberschreitenden Fragen.
- (6) Die EUREGIO informiert regelmäßig die Öffentlichkeit, insbesondere die Städte, Gemeinden und (Land-) Kreise, über die Arbeit des Zweckverbandes.
- (7) Die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit gemäß Abs. (1) bis (6) findet auf folgenden Gebieten statt:
 - a) Kommunikation
 - b) soziokulturelle Begegnungen
 - c) Gesundheitsversorgung
 - d) Schulische Bildung
 - e) öffentliche Sicherheit
 - f) Rettungswesen und Katastrophenschutz
 - g) Kultur und Sport
 - h) Wirtschaftliche Entwicklung
 - i) Arbeitsmarkt und Qualifizierung
 - j) Innovation und Technologietransfer
 - k) Tourismus und Erholung
 - l) Agrarentwicklung
 - m) Raumordnung
 - n) Verkehr und Transport
 - o) Energie
 - p) Umwelt- und Naturschutz
 - q) Abfallwirtschaft
 - r) Wasserwirtschaft
- (8) Zur Erreichung der vorgenannten Aufgaben kann die EUREGIO sich wirtschaftlich betätigen, wobei die für ihre Mitglieder geltenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten sind.

Artikel 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder dieses Zweckverbandes sind die in Anlage 1 benannte niederländischen und deutschen Gemeinden, Städte, (Land-) Kreise und Waterschappen.
- (2) Gemeinden, Städte, (Land-) Kreise und Waterschappen die sich dem Zweck der EUREGIO verbunden fühlen, können einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft an die Geschäftsleitung stellen.
- (3) Mitglieder können aus der EUREGIO austreten. Es bedarf dazu einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Geschäftsleitung. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem schriftlich erklärten Austritt.
- (4) Im Übrigen entscheidet über die finanziellen und sonstigen Folgen eines Austrittes in jedem Einzelfall die Verbandsversammlung.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haften dem Zweckverband nach ihrem Ausscheiden für die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden Verbindlichkeiten entsprechend ihrer Einwohnerzahl. Die ausscheidenden Mitglieder verzichten auf eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung.

Artikel 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder wirken an der Willensbildung der EUREGIO mit. Sie sind über aktuelle grenzüberschreitende Themen und Entwicklungen zu informieren.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, Dienstleistungen, Programme und Einrichtungen der EUREGIO in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit der EUREGIO zu unterstützen, um die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Entwicklung zu fördern.
- (4) Die Mitglieder sind dem Zweckverband gegenüber verpflichtet, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Befugnisse die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Aufgaben der EUREGIO erforderlich sind.

Artikel 7

Organe

- (1) Die Organe der EUREGIO sind:
 - Verbandsversammlung
 - EUREGIO-Rat
 - Vorstand
- (2) Die in den Organen der EUREGIO tätigen Personen scheiden aus, wenn die Voraussetzung für ihre Wahl oder Entsendung entfallen sind, insbesondere wenn sie nicht mehr über ein Amt oder Mandat der Mitglieder verfügen.
- (3) Zur Entlastung des Vorstandes wird eine Geschäftsleitung eingerichtet.

Artikel 8

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Sie verabschiedet eine Geschäftsordnung für die Durchführung der Sitzungen.
- (2) Zur ersten Verbandsversammlung nach der Bildung des Zweckverbandes lädt die Geschäftsleitung des EUREGIO e.V. ein.
- (3) Jedes Mitglied entsendet eine Anzahl Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung nach folgendem Schlüssel:

bis zu 5.000 EUR Mitgliedsbeitrag	=	1	Vertreter/in
von 5.001 - 10.000 EUR Mitgliedsbeitrag	=	2	Vertreter/in
von 10.001 - 20.000 EUR Mitgliedsbeitrag	=	3	Vertreter/in
von 20.001 - 40.000 EUR Mitgliedsbeitrag	=	4	Vertreter/in
von 40.001 - 60.000 EUR Mitgliedsbeitrag	=	5	Vertreter/in
von 60.001 - 80.000 EUR Mitgliedsbeitrag	=	6	Vertreter/in

Auf Mitglieder mit mehr als 80.000 EUR Mitgliedsbeitrag entfällt für jede angefangene 20.000 EUR Mitgliedsbeitrag, welche die 80.000 EUR übersteigen, ein/e zusätzliche/r Vertreter/in.

Bei Neubeginn einer Wahlperiode sind zur Ermittlung der Anzahl der Vertreter/innen die Beitragszahlungen maßgebend, welche auf den Einwohnerzahlen zum 01.01. der letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen des Centraal Bureau voor Statistiek und der Landesämter für Datenverar-

beitung und Statistik der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen beruhen.

Die Wahlperiode entspricht der bei den Mitgliedern.

- (4) Jede/r Vertreter/in hat eine Stimme.
- (5) Wählbar von niederländischen Städten und Gemeinden sind Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte und der Colleges van Burgemeester & Wethouders einschließlich deren Vorsitzenden, von den Waterschappen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes, auf deutscher Seite Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte, der Kreistage und Dienstkräfte der Mitgliedskommunen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Voraussetzungen der Wahl entfallen. Das entsendende Mitglied benennt in diesem Fall unverzüglich einen Ersatz.
- (7) Für jede/n Vertreter/in in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu benennen. Für dessen Mitgliedschaft gelten die Absätze (3) bis (7) entsprechend.
- (8) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n für 4 Jahre, wobei die niederländische und die deutsche Seite abwechselnd vertreten sein sollen. Eine zweite Wiederwahl einer/s Vorsitzenden ist ausgeschlossen.
- (9) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von 4 Jahren. Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen nicht beide Vertreter/innen der niederländischen oder der deutschen Seite sein.
- (10) Die von den Mitgliedern entsendeten Vertreter/innen in der Verbandsversammlung sind verpflichtet, die Mitglieder mündlich oder schriftlich über alle wichtigen Angelegenheiten der EUREGIO zu informieren und Fragen zu beantworten. Sie können durch die Mitglieder, die sie vertreten, über ihre Tätigkeiten in den EUREGIO-Organen zur Verantwortung gezogen werden und, falls diese Instanz ihnen das Vertrauen entzieht, ihr Mandat verlieren.
- (11) Mitglieder des Vorstandes können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Ausgenommen hiervon ist die/er Vorsitzende des Vorstandes.
- (12) Die Geschäftsleitung kann beratend an der Verbandsversammlung teilnehmen.

Artikel 9

Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern.
 - b) Änderung der Verbandssatzung,
 - c) Haushalt und Rechnungslegung der EUREGIO,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Die Geschäftsordnung des Zweckverbandes,
 - f) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung erfolgen auf Vorschlag des EUREGIO-Rates.

Artikel 10

EUREGIO-Rat

- (1) Der EUREGIO-Rat ist das politische Organ der EUREGIO.

- (2) Der EUREGIO-Rat besteht aus 84 Mitgliedern, die als Mandatsträger/innen nach Maßgabe von Art. 12 und Art. 13 nach einem politischen und regionalen Schlüssel von den Mitgliedern gewählt werden. Neben der/m Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sind je 42 Mitglieder des EUREGIO-Rates Vertreter/innen von deutscher bzw. niederländischer Seite. Nach Möglichkeit sollen auch kleinere Parteien vertreten sein. Die Wahlperiode entspricht der bei den Mitgliedern.

- (3) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung und seine Stellvertreter/in sind Mitglieder des EUREGIO-Rates. Sie sind auch Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende des EUREGIO-Rates.

- (4) An den Sitzungen können mit beratender Stimme teilnehmen:
 - Mitglieder des Europäischen Parlaments
 - Bundestagsabgeordnete
 - Vertreter/innen der Staten-Generaal
 - Landtagsabgeordnete der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen
 - Parlamentarische Vertreter/innen der Provinzen Drenthe, Gelderland und Overijssel soweit deren Wahlbezirke oder Arbeits- bzw. Wohnorte ganz oder teilweise im Gebiet

der EUREGIO liegen,

- die Landräte/innen, die Bürgermeister/innen oder deren Allgemeine Vertreter/innen bzw. der Locoburgemeester aus dem gesamten EUREGIO-Gebiet
- die Dijk- oder Watergrafen oder deren Stellvertreter/innen aus dem gesamten EUREGIO-Gebiet,
- die Mitglieder des Vorstandes,
- die Geschäftsleitung.

Mitglieder mit beratender Stimme haben ein Rederecht, jedoch kein Recht, an Abstimmungen oder Wahlen mitzuwirken.

- (5) Mit Zustimmung des EUREGIO-Rates können Repräsentantinnen/en Dritter an den Sitzungen teilnehmen und ein eingeschränktes Rederecht erhalten.

Artikel 11

Aufgaben und Zuständigkeiten des EUREGIO-Rates

- (1) Der EUREGIO-Rat hat die Funktion eines gemeinsamen Beratungs- und Koordinierungsorgans für Grundsatzfragen im Rahmen der regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.
- (2) Der EUREGIO-Rat hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
- a) Wahl für die Besetzung des Vorstandes,
 - b) Bildung und Besetzung eigener Ausschüsse sowie von ad hoc Themenforen,
 - c) Bestätigung der Bestellung und Entlassung der Geschäftsleitung gemäß Beschluss des Vorstandes, wobei dies jeweils keine Wirksamkeitsvoraussetzung ist,
 - d) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung (einschließlich Haushalt).

Artikel 12

Entsendung der niederländischen Mitglieder in den EUREGIO-Rat

- (1) Die Entsendung der niederländischen Mitglieder erfolgt durch die Verbandsversammlung aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitgliedskommunen oder regionaler Einrichtungen, welche die Mitgliedskommunen dafür ermächtigen, sowie der Waterschappen Rijn en IJssel sowie Vechtstromen, im folgenden Waterschappen genannt.
- (2) Die Aufteilung der 42 Sitze für die Regio Achterhoek, die Regio Twente, die niederländische

Gruppe und der Waterschappen bestimmt sich aufgrund ihrer Beitragszahlungen im Verhältnis zur Anzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Sitze an niederländischer Seite. Maßgebend sind die Beitragszahlungen, welche auf den Einwohnerzahlen zum 01.01. der letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen des „Centraal Bureau voor Statistiek“ basieren.

- (3) Für neue niederländische Mitgliedskörperschaften in der EUREGIO werden entsprechend ihrer Beitragszahlung Sitze abgetreten bzw. es erfolgt innerhalb des Kontingentes der 42 niederländischen Sitze eine Neuverteilung entsprechend dem Verhältnis der Beitragszahlungen.
- (4) Die Wahlperiode entspricht der niederländischen Verfassung, dem niederländischen Kommunalrecht und dem niederländischen Waterschapswet.

Artikel 13

Entsendung der deutschen Mitglieder in den EUREGIO-Rat

- (1) Die Entsendung der 42 deutschen Mitglieder in den EUREGIO-Rat erfolgt durch die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf Vorschlag der der EUREGIO angehörenden (Land-) Kreise, kreisfreien Städte sowie unmittelbar von den kreisangehörigen Kommunen, sofern deren (Land-) Kreis kein Mitglied der EUREGIO ist.
- (2) Die Anzahl der Sitze für die (Land-) Kreise und kreisfreien Städte bestimmt sich aufgrund ihrer Beitragszahlungen, die auf den Einwohnerzahlen beruhen, im Verhältnis zur Anzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Sitze an deutscher Seite. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen zum 01.01. der letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen der Landesämter für Datenverarbeitung und Statistik der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.
- (3) Sind in einem Gebiet (Land-) Kreis und kreisangehörige Städte und Gemeinden Mitglied, dann sind die Mitglieder vom Kreistag zu zwei Drittel auf Vorschlag der EUREGIO-Mitgliedsgemeinden zu wählen. Sofern die Gesamtzahl der Entsendungen für einen (Land-) Kreis nicht überstiegen wird, müssen dabei die kreisangehörigen EUREGIO-Mitgliedsgemeinden über 40.000 Einwohner mit einem Mitglied im EUREGIO-Rat vertreten sein, welches dann auf Vorschlag der jeweiligen kreisangehörigen EUREGIO-Mitgliedsgemeinde vom Kreistag zu wählen ist.
- (4) Für neue deutsche Mitgliedskörperschaften in der EUREGIO werden entsprechend ihrer Beitragszahlung Sitze abgetreten bzw. es erfolgt innerhalb des Kontingentes der 42 deutschen Sitze

eine Neuverteilung entsprechend dem Verhältnis der Beitragszahlungen.

- (5) Die Wahlperiode entspricht der bei den EUREGIO-Mitgliedskörperschaften.

Artikel 14

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern,
- a) dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie
 - b) zehn nach Art. 11 gewählten Vorstandsmitgliedern.
- Außerdem nehmen je 2 Vertreter/innen der im EUREGIO-Rat vertretenen Fraktionen als beratende Mitglieder an den Sitzungen teil.
- (2) Bei einer Wahl in den Vorstand muss die/der gewählte Vertreter/in des Mitglieds ihr/sein Mandat für die Verbandsversammlung niederlegen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom EUREGIO-Rat gewählt.
- a) Fünf Mitglieder von niederländischer Seite werden nach einem regionalen Schlüssel entsandt aus den Colleges van Burgemeester en Wethouders und dem Vorstand der Waterschappen.
 - b) Fünf deutsche Mitglieder werden nach einem regionalen Schlüssel aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten entsandt.
- Die Stellvertretung der Vorstandsmitglieder richtet sich nach den für sie einschlägigen niederländischen bzw. deutschen kommunalrechtlichen Regelungen und dem Waterschapswet.
- (4) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist auch Vorsitzende/r des Vorstandes. Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern eine/n Stellvertreter/in auf die Dauer von 4 Jahren. Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sollen nicht beide Vertreter/innen der niederländischen oder der deutschen Seite sein.
- (5) Die Geschäftsleitung der EUREGIO nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Artikel 15
Aufgaben und Zuständigkeiten
des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist zuständig
 - a) für die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - b) für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des EUREGIO-Rates,
 - c) für personelle, organisatorische und finanzielle Angelegenheiten soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 - d) für die Bestellung und Entlassung der Geschäftsleitung sowie deren Anstellungsverträge,
 - e) für die Festlegung der Zuständigkeiten der Geschäftsleitung, insbesondere für die Bestimmung des laufenden Geschäfts,
 - f) für Entscheidungen, soweit ein anderes zuständiges Organ wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht entscheiden kann; er informiert das zuständige Organ über die Entscheidungen,
 - g) für die Beschlussfassung in Rechtsangelegenheiten.

- (2) Der Vorstand kann die Zuständigkeiten und Obliegenheiten der Geschäftsleitung gegenüber den anderen Organen und hinsichtlich der Vertretungsbefugnisse im Innenverhältnis durch eine Dienstanweisung allgemein und die Prozessführung vor Gericht im Einzelfall regeln.

- (3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Zweckverbandes erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes oder seine/n Stellvertreter/in, bei laufenden Geschäften durch die Geschäftsleitung. Der/die Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Dienstvorgesetzte/r der Geschäftsleitung. Für den Zweckverband verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.

- (4) Der Vorstand kann das Zusammentreten der Verbandsversammlung oder des EUREGIO-Rates unter Benennung der Beratungsgegenstände verlangen.

Artikel 16
Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus der/m Geschäftsführer/in. Die/der Geschäftsführer/in wird durch

eine/n Stellvertreter/in vertreten. Eine weitere Delegation ist zulässig.

- (2) Die Geschäftsleitung ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Verwaltung, die Verwaltung der Finanzen und die Organisation, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind. Die Geschäftsleitung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus.
- (3) Die Geschäftsleitung ist für Personalmaßnahmen zuständig, insbesondere für die Auswahl, Einstellung und Entlassung des Personals zur Erfüllung der Aufgaben der EUREGIO.
- (4) Die EUREGIO kann hauptamtliches Personal einstellen und einsetzen.

Artikel 17

Ausschüsse und ad hoc Themenforen

Gemäß Artikel 11 kann der EUREGIO-Rat aus seiner Mitte zu seiner Aufgabenerfüllung Ausschüsse und ad hoc Themenforen bilden, auflösen sowie deren Mitglieder benennen.

Je nach Aufgabenstellung können Vertreter/innen gesellschaftsrelevanter Gruppen vertreten sein.

Artikel 18

Verfahren in den EUREGIO-Organen

- (1) Die/der jeweilige Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter lädt/laden mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung zur Sitzung des jeweiligen Gremiums ein. Die Einladung und die Tagesordnung sind in niederländischer und deutscher Sprache zu verfassen. Ein Fünftel der Mitglieder des Gremiums können das Zusammentreten unter Benennung der Beratungsgegenstände oder die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen.
- (2) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter/innen anwesend ist. Sie gelten als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist. Sitzungen ohne beschlussfähiges Gremium können mit selber Tagesordnung wiederholt werden, unter Beachtung der Fristen. Über diese Tagesordnungspunkte können dann auch Beschlüsse herbeigeführt werden, ohne dass wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In der Einladung zur Sitzung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung und des EUREGIO-Rates sind grundsätzlich öffentlich.

Sie beschließen über die Nicht-Öffentlichkeit von Sitzungen, wenn mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen oder die/der Vorsitzende dies für notwendig erachtet.

- (4) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist.
- (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Organe gefasst, sofern nicht durch diese Satzung abweichende Regelungen getroffen worden sind. Von der Mitwirkung an einer Entscheidung ist ausgeschlossen, wer als Vertreter/in oder wenn der Vertretende davon einen unmittelbaren Vorteil haben kann.
- (6) Über alle Sitzungen werden durch die Geschäftsleitung Ergebnisprotokolle angefertigt. Über nicht-öffentliche Sitzungen werden gesonderte Ergebnisprotokolle gefertigt, die nicht veröffentlicht werden. Die Protokolle der Verbandsversammlung, des EUREGIO-Rates und der Vorstandssitzungen sind in deutscher und in niederländischer Sprache auszufertigen und von der Geschäftsleitung zu unterzeichnen.
- (7) Die Tagesordnung, die Sitzungsunterlagen und Protokolle der Gremiensitzungen werden durch die Geschäftsleitung den Mitgliedskommunen und den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Gremien übersandt.
- (8) Nähere Regelungen zu dem Verfahren in den EUREGIO-Organen können in der Geschäftsordnung getroffen werden.
- (9) Die Satzung kann von der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen [siehe Artikel 8 (3)] der Vertreter/innen abgeändert werden. Voraussetzung ist, dass die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt worden ist.
- (10) Die Aufgaben des Zweckverbandes können von der Verbandsversammlung mit einstimmigem Beschluss abgeändert werden.

Artikel 19

Finanzen

- (1) Von den Mitgliedern werden zur Deckung des notwendigen Finanzbedarfs der EUREGIO Mit-

gliedsbeiträge erhoben, deren Bemessungsgrundlage die Einwohnerzahl des jeweiligen Mitglieds ist, die auf den Einwohnerzahlen zum 01.01. der letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen des Centraal Bureau voor Statistiek und der Landesämter für Datenverarbeitung und Statistik der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen beruhen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Vertreter/innen beschlossen. Dabei soll der Beitrag je Einwohner und Jahr von den Waterschappen 2/29 des allgemeinen Beitrages betragen. Sind sowohl ein Kreis als auch ihm angehörige Kommunen Mitglied, so können sich diese den Mitgliedsbeitrag für das gemeinsame Gebiet teilen. Kommunen, die auch zahlendes Mitglied in einer anderen Euregio sind, erhalten eine Beitragsermäßigung von 10 %.

- (2) Der Haushaltsplan soll zu Anfang des Haushaltsjahres vorliegen und beschlossen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Entwurf des Haushaltsplanes muss den Vertretern in der Verbandsversammlung zwei Wochen vor Beschlussfassung vorliegen.
- (3) Die Grundsätze der Haushaltsführung und der Rechnungsführung richten sich nach dem für Zweckverbände geltenden Recht in Nordrhein-Westfalen.
- (4) Die Verbandsversammlung bestellt zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses übernehmen. Sie sollen ihre Aufgabe kostenfrei durchführen und berechtigt sein, das Rechnungsprüfungsamt einer Mitgliedskörperschaft in Anspruch zu nehmen.

Artikel 20

Aufsicht

Die Aufsicht über den Zweckverband EUREGIO führt die Bezirksregierung Münster.

Artikel 21

Auflösung der EUREGIO

- (1) Die Auflösung der EUREGIO kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Sitzung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des Vermögens.

Sofern die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Der Vorstand kann seine Aufgaben solange ausführen, bis die Liquidation formal abgeschlossen ist. Er kann die Geschäftsleitung mit der Durchführung der Liquidation beauftragen.

- (3) Die Mitglieder der EUREGIO sind verpflichtet, entsprechend den Regelungen zur Berechnung der Mitgliedsbeiträge während der Liquidation Zuschüsse zur Begleichung der Verbindlichkeiten der EUREGIO zu leisten, die nach Verwertung des Vermögens der EUREGIO verbleiben. Hierzu zählen auch Verbindlichkeiten, die Dritten entstehen, die der EUREGIO Personal zur Verfügung gestellt haben, das infolge der Auflösung der EUREGIO nicht mehr beschäftigt werden kann.
- (4) Bei einer Auflösung der EUREGIO und bei einer Aufgabenänderung gelten für die deutschen Mitglieder die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I. S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I. S. 160) entsprechend. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich darum zu bemühen, die vorhandenen Beamtinnen und Beamten in ihren Dienst zu übernehmen. Bei Angestellten haben alle Mitglieder entsprechend zu verfahren.

Artikel 22

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen soweit vorhanden in den Amtsblättern für den Regierungsbezirk Münster und dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems. Auf niederländischer Seite veröffentlichen die der EUREGIO angehörigen Kommunen und Waterschappen in ihren digitalen Amtsblättern.

Artikel 23

Entstehen des Zweckverbandes EUREGIO

- (1) Die Satzung wird wirksam mit der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster.
- (2) Der Zweckverband EUREGIO entsteht am ersten Tage des Monats, der der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster folgt.

Erläuterungen zur Satzung des Zweckverbandes EUREGIO

Einleitung

Die künftige Satzung des Zweckverbandes steht im Zeichen einer Umwandlung der Rechtsform, welche die Institution EUREGIO auf eine andere rechtliche Grundlage stellt: Bisher handelte es sich bei der EUREGIO um einen privatrechtlichen, eingetragenen Verein – nunmehr wird aus der EUREGIO ein deutsch-niederländischer Zweckverband auf der Basis des Anholter Abkommens¹. Das Handeln der EUREGIO wird somit auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage gestellt. Hiervon profitiert die Arbeit der EUREGIO unmittelbar, was exemplarisch die nachfolgenden beiden Aspekte belegen: Durch die Rechtsformumwandlung erfüllt die EUREGIO die rechtlichen Vorgaben, die für die Abwicklung von europäischen Programmen und Projekten sowie die Entgegennahme von Finanzmitteln vorgesehen sind. Folglich ist eine Übertragung von Aufgaben im Bereich des Fördermittelmanagements durch die Ministerien auf die EUREGIO auch zukünftig formal-juristisch gewährleistet. Besondere Beachtung verdient nicht zuletzt auch die stets virulente Frage nach den rechtlichen (Mit-) Gestaltungsmöglichkeiten der niederländischen Mitglieder. Auch hier leistet die Rechtsformumwandlung Abhilfe: Sie eröffnet auch der niederländischen Seite die Möglichkeit einer gleichberechtigten Mitgliedschaft.

Keineswegs handelt es sich um die Schaffung einer *neuen EUREGIO* – die Bewahrung des Bewährten ist garantiert. Der EUREGIO widerfährt durch die Umwandlung kein Substanzverlust. Vielmehr wird durch den Bau eines soliden juristischen Fundaments die euregionale Zusammenarbeit substantiell ausgebaut und für die Zukunft gesichert. So verstanden stellt die Rechtsformumwandlung keinen Umbruch sondern eine Anpassung an rechtliche Gegebenheiten dar. Diese Anpassung ist mithin eher formeller als materieller Natur; anders gewendet: Wohl ändert sich die rechtliche *Gestalt* – nicht jedoch der ursprüngliche *Gehalt* der EUREGIO.

Für eine Beeinträchtigung der rechtlichen und politischen Positionen der Mitglieder ergeben sich keine Anhaltspunkte: Die EUREGIO wird in diesem Sinne keine neue verselbständigte Verwaltungsebene darstellen, und gemäß Art. 5 des Anholter Abkommens wird die EUREGIO keine hoheitlichen Tätigkeiten ausüben – insbesondere nicht durch Rechtsnorm oder Verwaltungsakt. Keinesfalls greift sie in kommunale Kompetenzen ihrer Mitglieder ein. Entscheidende Bedeutung kommt dagegen der grenzüberschreitenden Perspektive zu. Die EUREGIO bietet ihre Unterstützung bei der Überwindung von grenzbedingten Hindernissen an.

Im Übrigen gewährleistet auch die künftige Organisationsform, dass die EUREGIO – vor allem durch den EUREGIO-Rat – den Stempel ihrer Mitglieder trägt.

Zur Bildung des Zweckverbandes EUREGIO ist die Vereinbarung einer Verbandssatzung vorgesehen (Art. 4 Abs. 1 Anholter Abkommen). Die vorgelegte Satzung regelt die wesentlichen Aspekte bezüglich Struktur und Funktion der EUREGIO. Hierzu bestimmt sie insbesondere die Grundlagen der rechtlichen Existenz sowie die Ziele und Aufgaben, und sie legt die Handlungsweise der Organe fest. Die Ausführlichkeit der Satzung trägt dem Umstand Rechnung, dass die unterschiedlichen Rechtsordnungen dreier Länder berührt sind. Vor diesem Hintergrund bezweckt die Ausführlichkeit eine Klarstellung der Satzungsregelungen, auch wenn letztere vielfach ohnehin geltendes Recht abbilden. Letztlich kann so trotz unterschiedlicher, herkunftsbedingter Rechtsauffassungen das Verständnis der Satzungsregelungen für alle Seiten erleichtert und eine gesetzeskonforme Interpretation begünstigt werden.

¹ Abkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen aus dem Jahre 1991 (kurz: Anholter Abkommen).

Nachfolgend werden alle Artikel der Satzung² einzeln dargestellt:

Artikel 1

Rechtsform

Die zukünftige Rechtsform der EUREGIO als öffentlich-rechtlicher Zweckverband basiert auf dem Anholter Abkommen. Dieses Abkommen ermöglicht es Gebietskörperschaften in den Niederlanden, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, ihre grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage zu stellen. Eine Form der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, welche das Anholter Abkommen vorsieht, ist die Bildung eines Zweckverbandes (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1, Art. 3 Abs. 1 Anholter Abkommen). Dabei handelt es sich um einen deutsch-niederländischen Zweckverband und damit nicht um einen gewöhnlichen, überörtliche Angelegenheiten regelnden, deutschen Zweckverband. Nach Art. 3 Abs. 2 Anholter Abkommen ist ein solcher Zweckverband eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Für die Wahl eines deutschen Sitzes spricht vor allem der Umstand, dass sich die Geschäftsstelle und damit die Verwaltung der EUREGIO auf deutscher Seite in Gronau befinden. Gemäß Art. 3 Abs. 3 des Anholter Abkommens folgt aus der Bestimmung eines deutschen Sitzes, dass auf die EUREGIO in Ergänzung zum Anholter Abkommen auch deutsches Recht anzuwenden ist. Als Konsequenz daraus ist insbesondere das nordrhein-westfälische GkG³ einschlägig. Dieses Gesetz regelt die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben im kommunalen Bereich (§ 1 GkG) und wird noch Gegenstand der weiteren Ausführungen sein.

Artikel 2

Name

Der Name EUREGIO bleibt erhalten. Die sich am Zusammenschluss beteiligenden Gemeinden, Städte und (Land-) Kreise sind dem der Satzung beigefügten Anhang zu entnehmen. Dieser Anhang ist Bestandteil der Satzung. Näheres zur Mitgliedschaft ist den Art. 5 ff zu entnehmen.

Artikel 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet besteht aus dem Gebiet der Gemeinden, Städte und (Land-) Kreise, welche Mitglied der EUREGIO sind (Vgl. Anhang zur Satzung).

Artikel 4

Ziele und Aufgaben.

Aus den in Art. 4 aufgeführten euregionalen Zielen und Aufgaben wird der grenzüberschreitende Charakter der EUREGIO ersichtlich. Sie ist auf die Wahrnehmung der Mitgliederinteressen gegenüber

² Sämtliche nicht näher bezeichnete Artikel sind solche der Zweckverbandssatzung.

³ Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes NRW.

internationalen, nationalen und anderen Institutionen bedacht. Sie fungiert als Drehscheibe für Gemeinden, Städte, (Land-) Kreise, Bürger, Verbände, Unternehmen etc. Ihre Tätigkeit reicht von Beratung und Informationsverschaffung über Koordinierungsleistungen zwischen Behörden und anderen Institutionen bis hin zur Entwicklung und Durchführung von Programmen und Projekten. Vor allem im Zusammenhang mit der letztgenannten Aktivität wird sie finanzielle Mittel beantragen, entgegennehmen und darüber verfügen. Um die benannten Aufgaben zu erfüllen, wird der EUREGIO auch eine wirtschaftliche Tätigkeit durch Art. 4 Abs. 8 ermöglicht. Über ihre Tätigkeiten unterrichtet die EUREGIO regelmäßig ihre Mitglieder und die gesamte Öffentlichkeit.

Wichtige grenzüberschreitende Aufgabenfelder beschreibt konkret die Aufführung in Art. 4 Abs. 7.

Artikel 5

Mitgliedschaft

Alle Gemeinden, Städte, (Land-) Kreise und Waterschappen, die dieser Satzung zustimmen, gelten als Gründungsmitglieder. Dies gilt insbesondere für die bisherigen EUREGIO-Mitglieder. Weitere Gemeinden, Städte, (Land-) Kreise und Waterschappen können mit einem Antrag auf Mitgliedschaft an die Geschäftsleitung herantreten. Die Entscheidung über die Aufnahme bleibt gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) der Verbandsversammlung vorbehalten.

Mittels einseitiger, schriftlicher Erklärung gegenüber der Geschäftsleitung kann ein Austritt eingeleitet werden. Mit Blick auf die Abdeckung etwaiger Verpflichtungen endet eine Mitgliedschaft am 31. Dezember des zweiten Jahres nach erfolgter Austrittserklärung. Ausscheidende Mitglieder haften nach ihrem Ausscheiden für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl. Gerade die offengehaltene Option für einen Austritt bringt die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft im Zweckverband zum Ausdruck. Kehrseitig sollten dem Zweckverband und *den verbleibenden Mitgliedern* allerdings keine finanziellen Nachteile aus der Optionsfreiheit entstehen. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt mithin für die im Rahmen seiner vorangegangenen Mitgliedschaft mitgetragenen Entscheidungen finanziell verantwortlich.

Artikel 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder wirken an der Willensbildung der EUREGIO mit; mehr noch: Ihnen kommt der entscheidende Gestaltungswille für die Arbeit der EUREGIO zu. Dies wird im Einzelnen noch bei der Abhandlung über die Organe der EUREGIO dargestellt.

Den Mitgliedern wird das Recht zugestanden, vom breiten Dienstleistungsangebot und Know-how der EUREGIO zu profitieren. Dies gilt vor allem für

- die Serviceleistungen der Bürgerberatung auf steuerrechtlichen, sozialversicherungs- und sozialrechtlichen Fragen zum Wohnen und Arbeiten im jeweiligen Nachbarland
- die Mitwirkung bei Begegnungen und Veranstaltungen auf sozialem und kulturellem Gebiet
- grenzüberschreitende, wirtschaftliche Zusammenarbeit
- Informations- und Kontaktvermittlung im behördlichen Bereich und im öffentlichen Umfeld

Entsprechend der breit angelegten Aufgabenstellung (Art. 4) sind die Mitglieder durch die EUREGIO stets umfassend über aktuelle grenzüberschreitende Themen zu unterrichten. Im Gegenzug bedarf die EUREGIO ihrerseits der Unterstützung ihrer Mitglieder, um den Aufgaben im Sinne der Mitglieder gerecht werden zu können. Dieses Erfordernis wird zusätzlich durch den Umstand verstärkt, wonach die EUREGIO nicht mit verwaltungsrechtlichen Kompetenzen ausgestattet sein wird, was die Verwirklichung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Entwicklung ins Leere laufen lassen könnte. Um also gleichwohl effizient und effektiv Maßnahmen einleiten und umsetzen zu können, ist der Zweckverband auf seine Mitglieder angewiesen. Denn den Mitgliedern steht im Rahmen des innerstaatlichen Rechts die Befugnis zu, solche Maßnahmen zu ergreifen, die für die Erfüllung der dem Zweckverband gestellten Aufgaben unerlässlich sind. Diese Pflicht fließt unmittelbar aus Art. 5 Abs. 2 Anholter Abkommen fort.

Artikel 7

Organe

Die Organe der EUREGIO sind die Verbandsversammlung, der EUREGIO-Rat und der Verbandsvorstand. Ein Organ mit der Funktion des EUREGIO-Rates ist nicht gesetzlich vorgegeben; indes entspricht dessen Existenz der Überzeugung der Mitglieder und der bisherigen EUREGIO-Gremien. Der EUREGIO-Rat kann allerdings nicht an die Stelle der Verbandsversammlung treten – dem stehen rechtliche Vorgaben im Wege. Denn die Verbandsversammlung ist gemäß § 15 GkG als eine Art Mitgliederversammlung vorgesehen, in der alle Mitglieder vertreten sein müssen. Gleichwohl kommt dem EUREGIO-Rat eine maßgebliche politische Funktion als Beratungs- und Koordinierungsorgan zwischen Verbandsversammlung und Verbandsvorstand zu.

Dem Verbandsvorstand kommt vornehmlich eine Exekutivfunktion zu, da er mit der Ausführung der Beschlüsse von Verbandsversammlung und EUREGIO-Rat betraut ist. Zur Entlastung des Vorstandes wird eine Geschäftsleitung eingerichtet.

Die Tätigkeit der Personen in den Organen erfordert eine wirksame Wahl bzw. Entsendung, was zugleich das Innehaben eines Amtes oder Mandats voraussetzt. Funktionsbezeichnungen werden nach Art. 7 Abs. 3 in weiblicher und männlicher Form geführt.

Artikel 8

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist durch den Gesetzgeber zwingend in § 15 GkG vorgesehen. § 15 Abs. 5 Satz 1 bestimmt, dass die Verbandsversammlung mindestens einmal pro Jahr zusammenzutreten hat. Anders als in § 15 Abs. 5 Satz 2 GkG vorgesehen lädt statt der Aufsichtsbehörde die Geschäftsleitung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Bildung des Zweckverbandes ein. Insofern kommt die EUREGIO den seitens der Bezirksregierung Münster geäußerten Wünschen nach. Tagesordnung, Sitzungsunterlagen und Protokolle für die Verbandsversammlungen werden den Mitgliedern von der Geschäftsstelle übersandt. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes können mit Rede- und Antragsrecht – allerdings ohne Stimmrecht – an der Verbandsversammlung teilnehmen; der Geschäftsleitung wird eine beratende Teilnahme gestattet.

Die Zweckverbandsmitglieder (Gemeinden, Städte, (Land-) Kreise und Waterschappen) entsenden Vertreter (Mandatsträger der Mitglieder) in die Verbandsversammlung (Bestellungsverfahren). Die Größenordnung wird angesichts der zu gewährleistenden Praktikabilität von Abstimmungen und Bewerksstellung von Entsendungen in den EUREGIO-Rat bei etwa 280 Vertretern liegen. Wählbar sind auf niederländischer Seite die Mitglieder der Gemeinderäte und der Colleges van Burgermeester en

Wethouders einschließlich ihrer Vorsitzenden, seitens der Waterschappen zudem die Mitglieder deren Dagelijks Bestuur. Auf deutscher Seite sind die Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte, der Kreistage und die Dienstkräfte der Mitgliedskommunen wählbar. Sind die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Vertretereigenschaft entfallen, so bestimmt das entsendende Mitglied unverzüglich einen Nachfolger. Überdies ist für jeden Vertreter ein Stellvertreter vorgesehen. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmabgabe bei mehreren Vertretern eines Mitgliedes erfolgt entsprechend den jeweiligen kommunalrechtlichen Regelungen. Die Wahlperiode entspricht derjenigen der Mitglieder; sie folgt also den kommunalwahlrechtlichen Vorgaben. Da in den Niederlanden, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen nicht gleichzeitig Kommunalwahlen stattfinden werden, ist eine personelle Kontinuität der Verbandsversammlung gewährleistet. Insofern gleicht sie dem Bundesrat, der ebenfalls trotz wahlbedingter personeller Wechsel keine Diskontinuität kennt und daher als sogenanntes „ewiges Organ“ fungiert. Die Vertreter tragen Sorge für die Information der sie entsendenden Mitglieder und sind ihnen darüber hinaus für ihre Tätigkeiten verantwortlich.

Jedes Zweckverbandsmitglied entsendet wenigstens einen Vertreter. Die Zahl der zu entsendenden Vertreter ergibt sich aus dem Verteilungsschlüssel, dessen Staffelung in Art. 8 Abs. 3 niedergelegt ist. Entscheidend ist der jeweilige Mitgliedsbeitrag, der seinerseits von der Einwohnerzahl abhängt. So entspricht ein Mitgliedsbeitrag von bis zu 5.000 Euro der Anzahl eines Vertreters. Für eine Mitgliedsbeitragsspanne von 60.001 bis 80.000 Euro sind sechs Vertreter vorgesehen. Auf Mitglieder mit mehr als 80.000 Euro Mitgliedsbeitrag entfällt für jede angefangene 20.000 Euro Mitgliedsbeitragsspanne ein zusätzlicher Vertreter. Auf die Waterschappen entfallen drei Vertreter.

Bei der Ermittlung der Vertreteranzahl am Anfang einer Wahlperiode werden die Beitragszahlungen zugrunde gelegt, welche auf den Einwohnerzahlen zum 01.01. der letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen des Centraal Bureau voor Statistiek und der Landesämter für Datenverarbeitung und Statistik der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen beruhen.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung – jeweils für die Dauer von vier Jahren. In den Personen der beiden Stellvertreter sollen parallel beide Nationen Berücksichtigung finden. Für das Amt des Vorsitzenden ist eine Besetzung im deutsch-niederländischen Wechsel vorgesehen. Eine zweite Wiederwahl des Vorsitzenden ist ausgeschlossen. Vorsitzender und beide Stellvertreter sind Mitglieder des EUREGIO-Rates und bekleiden im EUREGIO-Rat dieselben Vorsitz-Positionen wie in der Verbandsversammlung (Art. 10 Abs. 4). Der Vorsitzende fungiert zudem auch als Vorsitzender des Verbandsvorstandes (Art. 14 Abs. 4).

Artikel 9

Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über die grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. Hierunter fallen beispielsweise die Mitgliederaufnahme (korrespondierend mit Art. 5 Abs. 2), Satzungsänderung, Haushalt, Rechnungslegung und die Vorstandsentlastung. Ferner beschließt sie die Geschäftsordnung des Zweckverbandes.

Art. 9 Abs. 1 Buchstabe g enthält zudem eine Generalklausel, wonach alle Angelegenheiten, zu denen sich die Satzung nicht verhält, in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen. Trotz der bedeutenden Stellung, welche die Verbandsversammlung einnimmt, werden ihre Aufgaben gesetzeskonform und angemessen begrenzt. So soll sie in der Regel nur einmal jährlich zusammentreffen, um den (Kosten-) Aufwand möglichst gering zu halten. Insofern sollen die inhaltlich-euregionalen Aufgaben durch die anderen EUREGIO-Organe wahrgenommen werden. Gleichwohl kann der Verbandsvorstand (Art. 15 Abs. 4) oder auch ein Fünftel der Verbandsversammlungsvertreter (Art. 18 Abs. 1 Satz 2) das Zusammentreten der Verbandsversammlung unter Angabe der Beratungsgegenstände jederzeit verlangen. Nach Art. 9 Abs. 2 und Art. 11 Buchstabe d werden die Beschlüsse der Verbandsver-

sammlung – einschließlich des Haushaltes – durch den EUREGIO-Rat vorbereitet und gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchstabe a vom Vorstand durchgeführt.

Artikel 10

EUREGIO-Rat

Der EUREGIO-Rat, der sich aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung bildet, versteht sich als das politische Organ der EUREGIO: Er bestimmt deren Selbstpositionierung im euregionalen Meinungsumfeld und fungiert als Beratungs- und Koordinierungsorgan für Grundsatzfragen im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und seine Stellvertreter sind Mitglieder des EUREGIO-Rates. Sie sind zugleich Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende des EUREGIO-Rates. Dies ergibt sich aus Art. 10 Abs. 3; (Art. 14 Abs. 4). Art. 10 Abs. 4 regelt die Sitzungsteilnahme des Vorstandes und der Geschäftsleitung, der Dijk- und Watergraven samt ihrer Vertreter sowie weiterer Personen aus dem politischen Umfeld (MdEP, MdB, MdL etc.) Art. 10 Abs. 5 ermöglicht es, dass Vertreter/innen anderer Organisationen an den Sitzungen des EUREGIO-Rates teilnehmen, um dort beispielsweise eine Präsentation zu halten oder sich in eine fachliche Diskussion einzubringen.

Artikel 11

Aufgaben und Zuständigkeiten des EUREGIO-Rates

Der EUREGIO-Rat ist zuständig für die Besetzung wichtiger Funktionen: Er zeichnet verantwortlich für die Wahl zum Vorstand sowie die *Bestätigung* der Bestellung, Beurlaubung und Entlassung der Geschäftsleitung gemäß Beschluss des Vorstandes und ferner für die Bildung und Besetzung der Ausschüsse und ad hoc Themenforen. Obendrein obliegt ihm die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung einschließlich aller Beschlüsse zum Jahresabschluss, zum Jahresbericht und zum Haushalt.

Artikel 12

Entsendung der niederländischen Mitglieder in den EUREGIO-Rat

Der EUREGIO-Rat verfügt über 84 Sitze. Aufgrund der paritätischen Besetzung stellt die niederländische Seite 42 Sitze. Die niederländischen EUREGIO-Rat-Mitglieder rekrutieren sich aus den Reihen der Verbandsversammlung. Sie werden durch die Verbandsversammlung entsandt, nachdem die Mitgliedskommunen bzw. die durch sie ermächtigten regionalen Einrichtungen und die Waterschappen ihr Vorschlagsrecht ausgeübt haben. Maßgeblich für die Aufteilung der 42 Sitze sind die auf den Einwohnerzahlen beruhenden Beitragszahlungen. Die Waterschappen sind berechtigt, zwei Personen zu entsenden. Die Wahlperiode entspricht der der niederländischen Verfassung, des niederländischen Kommunalrechts und dem Waterschappenrecht.

Artikel 13

Entsendung der deutschen Mitglieder in den EUREGIO-Rat

Der EUREGIO-Rat verfügt über 84 Sitze. Aufgrund der paritätischen Besetzung stellt die deutsche Seite 42 Sitze. Die deutschen EUREGIO-Rat-Mitglieder entstammen der Mitte der Verbandsversammlung und werden durch diese auf Vorschlag der (Land-) Kreise, der kreisfreien Städte und der soge-

nannten deutschen Gruppe (Emsland) bestimmt. Die Zuteilung der 42 Sitze erfolgt auch hier einwohner- bzw. beitragsbezogen (Art. 13 Abs. 2). Sofern eine parallele Mitgliedschaft von (Land-) Kreisen und ihnen angehörigen Städten bzw. Gemeinden besteht, sind die EUREGIO-Rat-Mitglieder vom Kreistag zu zwei Dritteln auf Vorschlag der kreisangehörigen Kommunen zu wählen. Unter Wahrung der jeweiligen (land-) kreisbezogenen Gesamtzahl sind dabei kreisangehörige Kommunen von über 40.000 Einwohnern mit mindestens einem EUREGIO-Rat-Mitglied zu berücksichtigen.

Artikel 14

Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus elf Mitgliedern. Dazu zählen der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die zehn nach Art. 11 Abs. 2 Buchstabe a gewählten Verbandsvorstandsmitglieder. Letztere haben im Falle ihrer Wahl ihr Mandat für die Verbandsversammlung niederzulegen. Sie sind indes berechtigt, an der Verbandsversammlung mit Rede- und Antragsrecht – aber ohne Stimmrecht – teilzunehmen (Art. 8 Abs. 13).

Die Verbandsvorstandsmitglieder werden vom EUREGIO-Rat gewählt: Fünf Mitglieder entstammen den Colleges van Burgermeester en Wethouders für die niederländische Seite – weitere fünf entstammen dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten für die deutsche Seite.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung bzw. des EUREGIO-Rates ist zugleich auch Vorsitzender des Verbandsvorstandes. Der Verbandsvorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Vorsitzender und Stellvertreter sollen durch ihre Herkunft beide Nationen repräsentieren (Art. 14 Abs. 4).

Zusätzlich nehmen je zwei Vertreter aus den EUREGIO-Rat-Fraktionen und die Ausschussvorsitzenden mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil, damit eine wechselseitige Abstimmung der Tätigkeiten unter den jeweiligen Organen erfolgen kann.

Artikel 15

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Die Zuständigkeiten des Vorstandes erstrecken sich insbesondere auf die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des EUREGIO-Rates, personelle, organisatorische und finanzielle Angelegenheiten (vorbehaltlich einer anderen Organzuständigkeit), die Bestellung, Beurlaubung und Entlassung der Geschäftsleitung. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch seinen Stellvertreter, bei laufenden Geschäften durch die Geschäftsleitung. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Dienstvorgesetzter der Geschäftsleitung.

Artikel 16

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsleiter. Er wird durch seinen Stellvertreter vertreten. Zusätzliche Delegationen sind möglich.

Die Geschäftsleitung verrichtet die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes. Überdies ist sie zuständig für die laufenden Geschäfte der Verwaltung, die Verwaltung der Finanzen und die Organisation, soweit sie nicht dem Verbandsvorstand vorbehalten sind. Schließlich

ist sie zuständig für die Auswahl und Einstellung des Personals. Dass die EUREGIO hauptamtliches Personal einzustellen und einzusetzen befugt ist, folgt aus Artikel 16 Abs. 4, welcher auf § 17 Abs. 2 Satz 2 GkG fußt. (Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Kommentierung zu Art. 21.) Für die vom Vorstand ausgehende Übertragung von weiteren Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf die Geschäftsleitung wird die Billigung der jährlich einberufenen Verbandsversammlung eingeholt.

Artikel 17

Ausschüsse und ad hoc Themenforen

Korrespondierend mit Art. 11 Buchstabe b und e kann der EUREGIO-Rat Ausschüsse und ad hoc Themenforen bilden, auflösen und besetzen, um seine Aufgaben durch Arbeitsteilung besser bewältigen zu können. Wenn es für die Themenaufarbeitung zweckdienlich ist, können darin auch gesellschaftsrelevante Gruppen vertreten sein.

Artikel 18

Verfahren in den EUREGIO-Organen

Hier finden sich allgemeine Regelungen zu den Verfahrensabläufen in den EUREGIO-Organen. Als Beispiele seien aufgeführt: Geschäftsordnungsautonomie der Organe, Mehrheitserfordernisse, Einzelheiten zur Beschlussfähigkeit, Protokollierungsbestimmungen, Öffentlichkeit der Sitzungen und Einladungsformalitäten. Nach Art 18 Abs. 7 werden die Tagesordnungen, Sitzungsunterlagen und Protokolle des EUREGIO-Rates und der Verbandsversammlung den Mitgliedern zugesandt; solche der Ausschüsse indes lediglich den Ausschussangehörigen. Eine spezielle Regelung enthalten Art. 8 Abs. 1 Satz 3 und Art. 9 Abs. 1 Buchstabe f, die für die Verbandsversammlung eine noch eventuell zu schaffende Geschäftsordnung vorsehen. Diese würde unter anderem auch die Regelungen zur Beschlussfähigkeit des Art. 18 Abs. 2 berücksichtigen, mit der Folge, dass die Verbandsversammlung dann beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Bis zur Feststellung des Gegenteils gilt die Verbandsversammlung als beschlussfähig. War eine Verbandsversammlung beschlussunfähig zusammengetreten, so kann sie mit selbiger Tagesordnung erneut zusammenkommen und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschließen; sofern hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Hervorzuheben sind die beiden letzten Absätze von Artikel 18: Die Satzung kann mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Vertreter der Verbandsversammlung geändert werden (Art. 4 Abs. 4 Anholter Abkommen), wenn die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt worden ist (Art. 18 Abs. 8). Aufgaben des Zweckverbandes können von der Verbandsversammlung hingegen lediglich mit einem einstimmigen Beschluss abgeändert werden (Abs. 9).

Artikel 19

Finanzen

Zur Deckung des finanziellen Bedarfs, der der EUREGIO durch ihre Arbeit entsteht, werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Bemessungsgrundlage ist die Einwohnerzahl des jeweiligen Mitglieds. Maßgeblich sind die Einwohnerzahlen zum 01.01. der letztgültigen offiziellen Statistiken des Centraal Bureau voor Statistiek und der Landesämter für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. Niedersachsen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge pro Einwohner wird von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Vertreter beschlossen. Diese hohe Hürde bewirkt eine gewünschte Erschwerung hinsichtlich eines etwaigen Erhöhungsvorhabens, das nach Lage der Dinge einstweilen ohnehin nicht zu erwarten ist. Die sich aus

der Beitragshöhe pro Einwohner und den statistisch erhobenen Einwohnerzahlen ergebende Berechnungsgrundlage stellt eine an der individuellen Leistungsfähigkeit des Mitglieds ausgerichtete Verhältnismäßigkeit sicher, welche selbst im Falle einer Erhöhung gewahrt bliebe. Auch wird Kommunen, die zugleich einer anderen Euregio angehören, eine Verringerung des Beitrages in Höhe von 10 v.H. gewährt. Sofern Kreise und die ihnen zugeordneten Gemeinden parallel Mitglied der EUREGIO sind, ist eine entsprechende Teilung der Beiträge vorgesehen.

Die Abs. 2 bis 4 enthalten Ausführungen zum Haushaltsplan, zur Haushaltsführung und Rechnungsführung sowie zur Bestellung von Kassenprüfern. Den Ausführungen zu Art. 1 entsprechend folgt aus der Bestimmung der nordrhein-westfälischen Stadt Gronau zum Sitz der EUREGIO vorliegend die Anwendbarkeit des nordrhein-westfälischen GkG. Demzufolge ist hier § 18 GkG „Haushaltswirtschaft und Prüfung“ einschlägig. Der Verbandssitz bedingt zugleich auch die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde (konkret: Bezirksregierung Münster, vgl. Art. 20). Dies erweist sich als vorteilhaft, da diese Landesbehörde dann das ‚eigene‘ Landesrecht anwendet, was seinerseits zur Rechtssicherheit beiträgt. Der niederländischen Seite werden die zur Nachvollziehbarkeit des haushaltsrechtlichen Verfahrens erforderlichen Unterlagen und Erläuterungen zur Verfügung gestellt. Eine entsprechende Kompatibilität unterstellt werden die über das deutsche kommunale Haushaltsrecht hinausgehenden niederländischen Haushaltsinstrumente in das Procedere integriert. In diesem Zusammenhang ist insbesondere an das sogenannte „Weerstandsvermogen“ zu denken.

Hervorzuheben ist schließlich, dass die EUREGIO zukünftig kein Defizit mehr im Haushalt veranschlagen kann, da die niederländischen Mitgliedskommunen ansonsten in eine Haushaltssicherung kommen könnten.

Artikel 20

Aufsicht

Gemäß Art. 1 Satz 2 wurde als Sitz Gronau (Nordrhein-Westfalen) gewählt. Damit korrespondiert die Bestimmung des Art. 20, wonach die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde fungiert. Die rechtliche Grundlage ist Art. 9 Abs. 3 und 4 Anholter Abkommen sowie § 29 Abs. 1 Nr. 1 GkG zu entnehmen. Die Bezirksregierung Münster trägt für die Interessenwahrung aller Zweckverbandsmitglieder Sorge. Sie darf Aufsichtsmaßnahmen nur im Benehmen mit den ansonsten zuständigen niedersächsischen und niederländischen Aufsichtsbehörden treffen, es sei denn, die Maßnahmen sind unaufschiebbar.

Artikel 21

Auflösung der EUREGIO

Nach Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 15 Anholter Abkommen muss die Zweckverbandssatzung aus Gründen der Rechtssicherheit auch Regelungen über die Auflösung des Zweckverbandes enthalten. Zum Zweck der Auflösung ist eigens eine Verbandsversammlung unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten einzuberufen. Ferner ist für den Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Verbandsversammlung beschließt auch über die Liquidation und die Verwertung des Vermögens. Die Mitglieder trifft eine Einstandspflicht hinsichtlich der Verbindlichkeiten der EUREGIO. Gemäß Art. 16 Abs. 4 ist die EUREGIO befugt, hauptamtliches Personal einzustellen. Deswegen trifft sie nach § 17 Abs. 2 Satz 3 GkG auch die Pflicht, in die Zweckverbandssatzung Bestimmungen über die Personalverhältnisse im Falle einer Auflösung oder Aufgabenänderung aufzunehmen. Nach Art. 21 Abs. 4 sollen hier die Vorschriften der §§ 128 ff Beamtenrechtsrahmengesetz Anwendung finden. Die Mitglie-

der haben sich zu bemühen, Beamte und Angestellte zu übernehmen – eine Übernahmeverpflichtung als solche – besteht nicht.

Artikel 22

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen (beispielsweise Beschlüsse der EUREGIO-Organe) erfolgen in den amtlichen Veröffentlichungsblättern.

Artikel 23

Entstehen des Zweckverbandes EUREGIO

Erteilt die Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde die Genehmigung für die Satzung, so wird die Satzung damit unmittelbar wirksam.

Der Zweckverband EUREGIO entsteht abweichend von § 11 Abs. 2 Halbsatz 1 GkG erst am ersten Tage des Monats, der der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster folgt.

Daraus folgt, dass das Wirksamwerden der Satzung und die Entstehung des Zweckverbandes EUREGIO zeitlich auseinanderfallen.

GR

29. Januar 2015

Mitgliedskommunen - Übersicht Beiträge vor und nach der Harmonisierung, Vertretungen in den EUREGIO-Gremien vor und nach dem Wechsel der Rechtsform

Aangesloten gemeenten - Overzicht bijdragen voor en na de harmonisering, vertegenwoordigers in de EUREGIO-organen voor en na de wijziging van de rechtsvorm

Mitgliedskörperschaft / Aangesloten gemeenten	Einwohner D am 30.06.2014 Inwoners NL op 01-01-2014	2015 Beitrag D €0,25 / Einw. 2015 bijdrage NL € 0,35 / inwoner	2015 gezahlt durch: 2015 betaald door:	2016 Beitrag € 0,29 / Einw. 2016 bijdrage € 0,29 / inwoner	2016 gezahlt durch: 2016 betaald door:	2015 Vertreter Mitglieder- versamm- lung 2015 vertegen- woordigers Algemene Ledenver- gadering	2016 Vertreter Zweckverba- ndsver- sammlung 2016 vertegen- woordigers Algemeen Bestuur	2015 Vertreter Rat 2015 vertegen- woordigers Raad	2016 Vertreter Rat 2016 vertegen- woordigers Raad
0,29									
Kreis Borken									
Stadt Ahaus	38.849	9.712	0	5.633	0	2	2		
Stadt Bocholt	70.823	17.706	0	10.269	0	2	3	1	1
Stadt Borken	41.467	10.367	0	6.013	0	1	2	1	1
Stadt Gescher	16.851	4.213	0	2.443	0	1	1		
Stadt Gronau	46.128	11.532	0	6.689	0	2	2	1	1
Gemeinde Heek	8.449	2.112	0	1.225	0	1	1		
Gemeinde Heiden	8.039	2.010	0	1.166	0	1	1		
Stadt Isselburg	10.718	2.680	0	1.554	0	2	1		
Gemeinde Legden	6.971	1.743	0	1.011	0	1	1		
Gemeinde Raesfeld	11.114	2.779	0	1.612	0	1	1		
Gemeinde Reken	14.377	3.594	0	2.085	0	1	1		
Stadt Rhede	19.067	4.767	0	2.765	0	2	1		
Gemeinde Schöppingen	7.250	1.813	0	1.051	0	1	1		
Stadt Stadtlohn	20.108	5.027	0	2.916	0	2	1		
Gemeinde Südlohn	8.959	2.240	0	1.299	0	1	1		
Gemeinde Velen	12.950	3.238	0	1.878	0	1	1		
Stadt Vreden	22.393	5.598	0	3.247	0	1	1		
Kreisverwaltung Borken	364.513	0	91.131	52.854	105.710	19	5	4	4
Kreis Borken Gesamt	364.513	91.131	91.131	105.710	105.710				
Kreis Coesfeld									
(Gemeinde Ascheberg)	15.037	3.759	0	2.180	0	1	1		
Stadt Billerbeck	11.445	2.861	0	1.660	0	1	1		
Stadt Coesfeld	35.876	8.969	0	5.202	0	2	2		
Stadt Dülmen	45.909	11.477	0	6.657	0	3	2	1	1
Gemeinde Havixbeck	11.599	2.900	0	1.682	0	1	1		
Stadt Lüdinghausen	23.820	5.955	0	3.454	0	1	1		
(Gemeinde Nordkirchen)	9.646	2.412	0	1.399	0	0	1		
Gemeinde Nottuln	19.336	4.834	0	2.804	0	1	1		
(Stadt Olfen)	12.250	3.063	0	1.776	0	0	1		
Gemeinde Rosendahl	10.619	2.655	0	1.540	0	1	1		
Gemeinde Senden	20.134	5.034	0	2.919	0	1	1		
Kreisverwaltung Coesfeld	215.671	0	53.919	31.272	62.545	15	4	3	3
Kreis Coesfeld Gesamt	215.671	53.919	53.919	62.545	62.545				
Stadt Münster	300.149	75.037	74.202	87.043	87.043	9	7	5	5
Kreis Steinfurt									
Gemeinde Altenberge	10.080	2.520	1.260	1.462	1.462	1	1		
Stadt Emsdetten	35.668	8.917	4.459	5.172	5.172	2	2		
Stadt Greven	35.506	8.877	4.439	5.148	5.148	2	2		
Stadt Hörstel	19.596	4.899	2.450	2.841	2.841	1	1		
Gemeinde Hopsten	7.555	1.889	945	1.095	1.095	1	1		
Stadt Horstmar	6.325	1.581	791	917	917	1	1		
Stadt Ibbenbüren	50.512	12.628	6.314	7.324	7.324	2	2	1	1
Gemeinde Ladbergen	6.455	1.614	807	936	936	1	1		
(Gemeinde Laer)	6.594	824	0	956	956				
Stadt Lengerich	22.066	5.517	2.759	3.200	3.200	2	1		
(Gemeinde Lienen)	8.506	1.063	0	1.233	1.233				
Gemeinde Lotte	13.972	3.493	1.747	2.026	2.026	1	1		
Gemeinde Metelen	6.413	1.603	802	930	930	1	1		
Gemeinde Mettingen	11.671	2.918	1.459	1.692	1.692	1	1		
Gemeinde Neuenkirchen	13.556	3.389	1.695	1.966	1.966	1	1		
Gemeinde Nordwalde	9.300	2.325	1.163	1.349	1.349	1	1		
Stadt Ochtrup	19.144	4.786	2.393	2.776	2.776	1	1		
Gemeinde Recke	11.202	2.801	1.401	1.624	1.624	1	1		
Stadt Rheine	73.637	18.409	9.205	10.677	10.677	3	3	1	1
Gemeinde Saerbeck	7.066	1.767	884	1.025	1.025	1	1		
Stadt Steinfurt	33.091	8.273	4.137	4.798	4.798	2	1		
Stadt Tecklenburg	8.826	2.207	1.104	1.280	1.280	1	1		
Gemeinde Westerkappeln	10.930	2.733	1.367	1.585	1.585	1	1		
Gemeinde Wettingen	7.922	1.981	991	1.149	1.149	1	1		
Kreisverwaltung Steinfurt	435.593	0	54.451	63.161	63.161	17	6	6	6
Kreis Steinfurt Gesamt	435.593	107.014	107.014	126.322	126.322				

Kreis Warendorf

Stadt Ahlen	51.952	12.988	0	7.533	0	2	2	1	1
Stadt Beckum	36.065	9.016	0	5.229	0	2	2		
Gemeinde Beelen	6.274	1.569	0	910	0	1	1		
Stadt Drensteinfurt	15.271	3.818	0	2.214	0	1	1		
Stadt Ennigerloh	19.576	4.894	0	2.839	0	1	1		
Gemeinde Everswinkel	9.420	2.355	0	1.366	0	1	1		
Stadt Oelde	29.080	7.270	0	4.217	0	1	1		
Gemeinde Ostbevern	10.574	2.644	0	1.533	0	2	1		
Stadt Sassenberg	13.930	3.483	0	2.020	0	1	1		
Stadt Sendenhorst	12.894	3.224	0	1.870	0	1	1		
Stadt Telgte	19.123	4.781	0	2.773	0	1	1		
Gemeinde Wadersloh	12.243	3.061	0	1.775	0	1	1		
Stadt Warendorf	36.944	9.236	0	5.357	0	1	2		
Kreisverwaltung Warendorf	273.346	0	68.239	39.635	79.271	13	4	4	4
Kreis Warendorf Gesamt	273.346	68.339	68.239	79.271	79.271				

Landkr. Grafschaft Bentheim

Stadt Bad Bentheim	15.055	3.764	1.882	2.183	2.183	1	1		
Stadt Nordhorn	52.369	13.092	6.546	7.594	7.594	2	2	1	1
Gemeinde Wietmarschen	11.730	2.933	1.467	1.701	1.701	1	1		
Samtgemeinde Emlichheim	14.392	3.598	1.799	2.087	2.087	1	1		
Samtgemeinde Neuenhaus	13.897	3.474	1.737	2.015	2.015	1	1		
Samtgemeinde Schüttorf	15.293	3.823	1.912	2.217	2.217	1	1		
Samtgemeinde Uelsen	11.152	2.788	1.394	1.617	1.617	1	1		
Kreisverwaltung Grafschaft Bentheim	133.888	0	16.736	19.414	19.414	8	3	1	1
Landkreis Grafschaft Bentheim Gesamt	133.888	33.472	33.472	38.828	38.828				

Landkreis Osnabrück

(Gemeinde Bad Essen)	15.043	0	0	0	0				
(Stadt Bad Iburg)	10.530	0	0	0	0				
(Gemeinde Bad Laer)	9.253	0	0	0	0				
(Gemeinde Bad Rothenfelde)	7.679	0	0	0	0				
(Gemeinde Belm)	13.518	0	0	0	0				
(Gemeinde Bissendorf)	14.414	0	0	0	0				
(Gemeinde Bohmte)	12.621	0	0	0	0				
(Stadt Bramsche)	30.513	0	0	0	0				
(Stadt Dissen a.T.W.)	9.333	0	0	0	0				
(Stadt Georgsmarienhütte)	31.650	0	0	0	0				
(Gemeinde Glandorf)	6.734	0	0	0	0				
(Gemeinde Hagen a.T.W.)	13.483	0	0	0	0				
(Gemeinde Hasbergen)	11.013	0	0	0	0				
(Gemeinde Hilter a.T.W.)	10.167	0	0	0	0				
(Stadt Melle)	45.848	0	0	0	0				
(Gemeinde Ostercappeln)	9.715	0	0	0	0				
(Gemeinde Wallenhorst)	22.955	0	0	0	0				
(Samtgemeinde Artland)	22.699	0	0	0	0				
(Samtgemeinde Bersenbrück)	28.503	0	0	0	0				
(Samtgemeinde Fürstenau)	15.607	0	0	0	0				
(Samtgemeinde Neuenkirchen)	10.158	0	0	0	0				
Kreisverwaltung LK Osnabrück	351.436	87.859	87.673	101.916	101.916	11	7	6	7
Landkreis Osnabrück Gesamt	351.436	87.859	87.673	101.916	101.916				
Stadt Osnabrück	155.874	38.969	38.872	45.203	45.203	7	5	3	3

Landkreis Emsland (Einzelne Gemeinden)

		(€0,125 €/Einw.)							
Gemeinde Emsbüren	9.899	1.237	1.237	1.435	1.435	1	1		
Gemeinde Salzbergen	7.490	936	936	1.086	1.086	1	1		
Samtgemeinde Spelle	12.928	1.616	1.616	1.875	1.875	2	1		
Kreisverwaltung LK Emsland	30.317	0	0	4.396	4.396		1		
(Landkreis Emsland Gesamt)	30.317	3.789	3.789	8.792	8.792			1	1
Gesamt D Mitglieder	2.260.787	559.529	558.311	655.630	655.630	191	131	41	42

0,29

Regio Twente

1 Almelo	72.459	25.361	0	21.013	21.013		4		
2 Borne	21.884	7.659	0	6.346	6.346		2		
3 Dinkelland	25.947	9.081	0	7.525	7.525		2		
4 Enschede	158.586	55.505	0	45.990	45.990		6		
5 Haaksbergen	24.344	8.520	0	7.060	7.060		2		
6 Hellendoorn	35.711	12.499	0	10.356	10.356		3		
7 Hengelo (O)	80.957	28.335	0	23.478	23.478		4		
8 Hof van Twente	34.997	12.249	0	10.149	10.149		3		
9 Losser	22.612	7.914	0	6.557	6.557		2		
10 Oldenzaal	32.137	11.248	0	9.320	9.320		2		
11 Rijssen - Holten	37.661	13.181	0	10.922	10.922		3		
12 Tubbergen	21.206	7.422	0	6.150	6.150		2		
13 Twenterand	33.929	11.875	0	9.839	9.839		2		
14 Wierden	23.909	8.368	0	6.934	6.934		2		
Regio Twente	626.339	0	219.217	0	0			25	24
Totaal Regio Twente	626.339	219.217	219.217	181.639	181.639				

Regio Achterhoek									
15 Aalten	27.013	9.455	0	7.834	7.834		2		
16 Berkelland	44.666	15.633	0	12.953	12.953		3		
17 Bronckhorst	36.932	12.926	0	10.710	10.710		3		
18 Doetinchem	56.344	19.720	0	16.340	16.340		3		
19 Oost Gelre	29.700	10.395	0	8.613	8.613		2		
20 Montferland	34.987	12.245	0	10.146	10.146		3		
21 Oude IJsselsstreek	39.595	13.858	0	11.483	11.483		3		
22 Winterswijk	28.881	10.108	0	8.375	8.375		2		
Regio Achterhoek	298.118	0	104.340	0	0			12	12
Totaal Regio Achterhoek	298.118	104.340	104.340	86.454	86.454				
Individuele deelnemende gemeenten									
23 Coevorden	35.769	12.519	12.519	10.373	10.373		3		
24 Hardenberg	59.577	20.852	20.852	17.277	17.277		3		
25 Ommen	17.361	6.076	6.076	5.035	5.035		2		
Totaal individuele gemeenten	112.707	39.447	39.447	32.685	32.685			4	4
Waterschappen (Vorschlag, Voorstel)					18.000		3		2
Gesamt / Totaal NL Mitglieder /	1.037.164	363.004	363.004	300.778	300.778	0	68	41	42
<u>GESAMT / TOTAAL</u>	<u>3.297.951</u>	<u>922.533</u>	<u>921.315</u>	<u>956.408</u>	<u>956.408</u>	<u>191</u>	<u>199</u>	<u>82</u>	<u>84</u>

Kommunen in Klammern () sind nicht selbst Mitglied. Der gemeindliche Beitragsanteil wird vom Kreis bzw.

Landkreis übernommen. Ausnahme: Der gemeindliche Beitragsanteil für die

Gemeinden Lienen und Laer wird nicht vom Kreis Steinfurt übernommen. Mit Landkreis Emsland und Waterschappen wurden erste Gespräche zur Mitgliedschaft geführt.

Gemeenten tussen haakjes () zijn niet zelfstandig lid. Het gemeentelijke aandeel van de bijdrage wordt door de Kreis

resp. Landkreis overgenomen. Uitzondering: het gemeentelijke aandeel van de bijdrage voor de gemeenten

Lienen en Laer worden niet door de Kreis Steinfurt overgenomen. Met Landkreis Emsland en Waterschappen hebben eerste gesprekken m.b.t. lidmaatschap plaatsgevonden.